



# Landratsamt Freising



Landratsamt Freising • Postfach 16 43 • 85316 Freising

An gewerbliche Anlieferer  
des Landkreises Freising

Freising, 28.11.2019

Kommunale Abfallwirtschaft

Bitte bei Antwort / Zahlung unser  
Aktenzeichen angeben: 41-1762  
Ihr Schreiben vom:

Tel. 08161	Fax 08161	Zimmer
600 - 416	600 - 610	803

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Frau Sindel

E-Mail: [sigrun.sindel@kreis-fs.de](mailto:sigrun.sindel@kreis-fs.de)

(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

**Kommunale Abfallwirtschaft;  
Ausgeschlossene Abfallentsorgung nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des  
Landkreises Freising; Mengengrenzung gefährlicher Abfälle, insbesondere Künstliche  
Mineralfasern und Asbest ab 01.01.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 der aktuellen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freising sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, von der Abfallentsorgung des Landkreises ausgeschlossen.

Die Entsorgung von asbesthaltigen Materialien (z.B. Fassadenplatten aus Eternit), Künstlichen Mineralfasern (KMF wie z.B. Steinwolle) sowie von sonstigen in einer Deponie der Klasse 2 zu entsorgenden Stoffe erfolgt für gefährliche Abfälle dieser Art aus dem Landkreis Freising mittelbar von der Umladestation des Landkreises bei der Firma Wurzer in der Deponie Spitzlberg.

Die jährliche Anliefermenge dort ist jedoch vertraglich begrenzt.

Da in den letzten Jahren die Mengengrenzung deutlich überschritten wurde und die Entsorgungssicherheit für die privaten Haushalte von unserer Seite langfristig vorrangig sichergestellt werden muss, ist es künftig leider nicht mehr möglich, Anliefermengen **über 20 Tonnen/Jahr/Erzeuger an Asbest** und **über 10 Tonnen/Jahr/Erzeuger an KMF** aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (also gewerblicher Herkunft) über den Landkreis zu entsorgen. Wir werden diese Maßnahme verbindlich ab 01.01.2020 umsetzen. Gewerbliche Anlieferer von Übermengen werden daher ab diesem Zeitpunkt an der Umladestation abgewiesen.

Wir dürfen Ihre Stelle daher bitten, die jährlichen Übermengen dieser gefährlichen Abfälle, wie in Bayern rechtlich gem. Art. 10 Abs. 1 BayAbfG normiert, der GSB in Baar-Ebenhausen rechtzeitig anzudienen (Tel. 08453/91-0).

Mit freundlichen Grüßen

Sindel